Ergänzende Auslegungshinweise zur Verordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 18.03.2020

Am 18.03.2020 ist die Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern vom 17.03.2020 in Kraft getreten.

Seitdem ist eine Vielzahl von Anfragen hinsichtlich der Auslegung und des Verständnisses der Verordnung eingegangen. Um eine landeseinheitliche Auslegung zu gewährleisten, übersende ich Ihnen mit der beiliegenden Tabelle (Anlage) Auslegungshinweise zu den §§ 1 und 2 der SARS-VoV-2-BekämpfV. Diese Übersicht wird in zeitlich loser Abfolge regelmäßig überarbeitet.

Bei sog. „Mischbetrieben“ ist wie folgt zu verfahren:

1. **Verkaufsstelle Einzelhandel/ Dienstleistung** (Beispiele: Haushaltswarenhandel mit Annahmestelle für Reinigung von Bekleidung, Elektrowarenhandel mit Paketdienst)

Verkaufsstelle verboten, Dienstleistung erlaubt.

2. **Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf** (Beispiele: Autohandel mit Werkstatt, Fahrradhandel mit Werkstatt)

Handwerksbetrieb und Verkauf zugelassen, wenn es sich um ein Handwerk im Sinne von Anlage A oder B der Handwerksordnung handelt und Handwerk und Verkauf in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

3. **Verkaufsstellen des Einzelhandels oder sonstige Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-BekämpfV mit Warenangeboten aus privilegiertem Bereich** (Beispiele: Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren) **und nicht privilegiertem Bereich** (Beispiele: Haushaltswaren, Bekleidung, Bücher)

In einer überschlägigen Betrachtung ist der Schwerpunkt des Handelsgeschäfts zu ermitteln und zu entscheiden, ob es insgesamt dem privilegierten oder dem nicht privilegierten Bereich zuzuordnen ist.

Stand: 24.03.2020,18:00 Uhr

Übersicht von Branchen, die aufgrund der SARS-CoV-2-BekämpfV geöffnet oder geschlossen sind

- Branchenübersicht -

Branche / Betriebsart	Bewertung / Öffnung erlaubt?	Begründung / Anmerkung
Ausflugs- Schifffahrt	Nein	Gem. § 1 Abs. 7; da touristischer Zweck / Freizeit überwiegt
Autohaus mit Werkstatt	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Handwerksbetrieb mit angeschlossenem Verkauf
Autoreinigung	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Autovermietung-Stationen	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Bäckereien	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf / Einzelhandelsbetrieb für Lebensmittel
Bauhandwerker	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Handwerk
Bauleiter, Bauüberwacher	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Baumärkte	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 2; Verkauf an gewerbliche Kunden möglich, Abhol- und Lieferservice für gewerbliche und private Kunden
Baustoffhandel	Nein, beachte:	Siehe Baumärkte
Bestatter	Ja	Gem. § 1 Abs. 4
Blumenläden	Ja	Gem. § 1 Abs. 1
Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.)	Ja	Gem. § 1 Abs. 1; Lieferdienst
Buchhändler	Nein	Gem. § 1 Abs. 1
Callcenter	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Copy-Shops	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Dönerläden, Wurstgrills, Imbisse und ähnliche Abgabestellen	Nein, beachte:	Gem. § 2; Außerhausverkauf und Lieferservice erlaubt
Drogerie / Drogerie-discounter	Ja	Gem. § 1 Abs. 1
Einkaufs-Center	Ja	Öffnung des Centers, damit die dort gelegenen Geschäfte und Dienstleister, die öffnen dürfen, erreicht werden können.

Branche / Betriebsart	Bewertung / Öffnung erlaubt?	Begründung / Anmerkung
Eisläden	Nein, beachte:	Gem. § 2; Außerhausverkauf und Lieferservice erlaubt
Ergotherapeuten	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
E-Zigarettenshop	Nein	Gem. § 1 Abs. 1
Fahrbetrieb / Fährbetrieb (z.B. innerstädtisch)	Ja	Soweit Teil des ÖPNV und nicht ausschließlich touristisch
Fahrradläden mit Werkstatt	Ja	Gem. § 1 Abs. 4
Fahrschule	Nein	
Finanzanlagenvermittler	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Fleischereien	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf / Einzelhandelsbetrieb für Lebensmittel
Friseur	Nein	Gem. § 1 Abs. 4
Fußpflege	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Handyläden oder Servicepunkte	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Gartenbaumärkte	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 2; vgl. Baumärkte
Gärtnereien mit Verkauf	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 2; vgl. Baumärkte
Gebäudereinigung, Haushaltshilfe	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung / Handwerk
Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten wie Farben- oder Bodenfachgeschäfte	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 2; vgl. Baumärkte
Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel	Ja	Gem. § 1 Abs. 3
Handelsvertreter	Ja, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4, Dienstleistung, Ware darf nur vermittelt und es darf kein direkter Verkauf erfolgen
Hörgeräteakustiker / Optiker	Ja	Gem. § 1 Abs. 4
Hundeschule / Hundetrainer	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen

Hundesalon / Hundefriseur	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Hundebetreuung	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Immobilienmakler	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Jägerbedarf	Ja	Gem. § 1 Abs. 1; Verbrauchsmaterial (z.B. Tierseuchenbekämpfung, Munition), keine Gewehre
Kosmetiksalons	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; analog Autowerkstätten
Lebensmittelspezial-geschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden oder Feinkostgeschäfte	Ja	Gem. § 1 Abs. 1; Lebensmittel im weiteren Sinne
Lieferung und Montage von Waren, z.B. Küchen	Ja	Gem. § 1 Abs. 1; Lieferdienst Gem. § 1 Abs. 4; (Handwerks-) Dienstleistung
Logopäden	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Lotto	Nein	Gem. §§ 1 Abs. 1 S. 1, 1 Abs. 7
Massagesalon	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Monteure für Rauchmelder, Zählerableser etc.	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Nagelstudios	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Perückenstudios	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Pfandleiher	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Physiotherapeuten	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Raumausstatter als Handwerk	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Handwerk / Dienstleistung
Reisebüros	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Schornsteinfeger	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Handwerk
Sonnenstudios / Solarien	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen

Stördienste	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Süßwarengeschäft, Schokoladenverkauf	Ja	Gem. § 1 Abs. 1; Lebensmittel
Tabakwaren	Ja	Gem. § 1 Abs. 1
Tattoostudios	Nein	Gem. § 1 Abs. 4
Teichwirtschaft (Angeln für jedermann)	Nein	Gem. § 1 Abs. 7
Versicherungsmakler / Versicherungsvermittler	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Waschsalons	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Wellnesszentren	Nein	Gem. § 1 Abs. 7

Hinweise / Annex:

Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und beantwortet lediglich die Frage, welche Geschäfte weiterhin öffnen dürfen / (für den Publikumsverkehr) geschossen sind. Es werden keine Festlegungen darüber getroffen, welche Berufe und Berufszweige systemrelevant sind oder zur kritischen Infrastruktur gehören.
Bei sog. „Mischbetrieben“ ist wie folgt zu verfahren:

1. **Verkaufsstelle Einzelhandel/ Dienstleistung** (Beispiele: Haushaltswarenhandel mit Annahmestelle für Reinigung von Bekleidung, Elektrowarenhandel mit Paketdienst)

   Verkaufsstelle verboten, Dienstleistung erlaubt.

2. **Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf** (Beispiele: Autohandel mit Werkstatt, Fahrradhandel mit Werkstatt)

   Handwerksbetrieb und Verkauf zugelassen, wenn es sich um ein Handwerk im Sinne von Anlage A oder B der Handwerksordnung (Ausnahme Friseure) handelt und Handwerk und Verkauf in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

3. **Verkaufsstellen des Einzelhandels oder sonstige Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-BekämpfV mit Warenangeboten aus privilegiertem Bereich** (Beispiele: Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren) **und nicht privilegiertem Bereich** (Beispiele: Haushaltswaren, Bekleidung, Bücher)

   In einer überschlägigen Betrachtung ist der Schwerpunkt des Handelsgeschäfts zu ermitteln und zu entscheiden, ob es insgesamt dem privilegierten oder dem nicht privilegierten Bereich zuzuordnen ist.